



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	
	Verantwortlich:	Dez. 5
Auswahlrichtlinien der Branddirektion - Mitbestimmungsverfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Personalausschuss	19.04.2018	1	X		

Beschlussantrag

Der Personalausschuss entscheidet, dass die Richtlinien zur Durchführung der Auswahlverfahren

- für die Teilnahme am Führungslehrgang 1,
- für die Vergabe von Stellen in der Besoldungsgruppe A 9m (Hauptbrandmeister) für das Einsatzpersonal der Feuerwachen,
- für die Vergabe von Stellen in der Besoldungsgruppe A 9m mit Zulage (Hauptbrandmeister mit Zulage) für das Einsatzpersonal der Feuerwachen

durch die Amtsleitung der Branddirektion verfügt werden.

Im Fall der endgültigen Nichtzustimmung durch den Personalrat beauftragt der Personalausschuss den Vorsitzenden Bürgermeister Dr. Käuflein die Einigungsstelle im Namen des Personalausschusses anzurufen und, gemeinsam mit dem Personalrat, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Einigungsstelle zu bestimmen. Diese Beauftragung gilt auch für die Bestellung der Beisitzenden der Arbeitgeberseite.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		☒	☐ nein	☐	☐ ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen (bitte auswählen)					
Kontierungsobjekt: (bitte auswählen)				Kontenart:	
Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	☒	☐ nein	☐	☐ ja	Handlungsfeld: (bitte auswählen)
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	☒	☐ nein	☐	☐ ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	☒	☐ nein	☐	☐ ja	abgestimmt mit

Allgemeines

Die Amtsleitung der Branddirektion beabsichtigt für ihre internen Auswahlverfahren, die regelmäßig stattfinden, Richtlinien zu erlassen. Diese Maßnahme („Erlass von Richtlinien über personelle Auswahlverfahren“) unterliegt der eingeschränkten Mitbestimmung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG). So wurden zunächst drei Auswahlrichtlinien

- für die Teilnahme am Führungslehrgang 1,
- für die Vergabe von Stellen in der Besoldungsgruppe A 9m (Hauptbrandmeister) für das Einsatzpersonal der Feuerwachen und
- für die Vergabe von Stellen in der Besoldungsgruppe A 9m mit Zulage (Hauptbrandmeister mit Zulage) für das Einsatzpersonal der Feuerwachen

der örtlichen Personalvertretung am 15. März 2018 zur Mitbestimmung vorgelegt.

Der Personalrat der Branddirektion hat die Zustimmung mit Schreiben vom 2. April 2018 verweigert und seine Entscheidung begründet. Das letzte Abstimmungsgespräch zwischen der Amtsleitung und dem Personalrat fand am 2. März 2018 statt. Die Amtsleitung hat die Gründe zur Einführung der Auswahlrichtlinien ausführlich schriftlich und mündlich erläutert und beabsichtigt weiterhin, diese einzuführen.

Im Rahmen des Verfahrens nach dem LPVG ist nun die Entscheidung des Personalausschusses als beschließender Ausschuss des Gemeinderats erforderlich, ob die Maßnahme weiterverfolgt werden soll oder nicht. Hält der Personalausschuss an der Durchführung der Maßnahme fest, beantragt er erneut die Zustimmung des Personalrats der Branddirektion. Dieser hat dann erneut drei Wochen Zeit, sich zu äußern. Stimmt auch in diesem Schritt der Personalrat nicht zu, kann der Personalausschuss die Einigungsstelle anrufen.

Zu den Argumenten der Personalvertretung im Einzelnen:

Nachweis der körperlichen Fitness

Der inhaltliche Schwerpunkt der Auswahlrichtlinien, der gleichzeitig die größte Differenz zur Auffassung der Personalvertretung darstellt, ist die Absicht der Amtsleitung, die körperliche Fitness der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der Verfahren abzuprüfen. Eine entsprechend ausgeprägte körperliche Fitness ist die Grundvoraussetzung für die Tätigkeit als Feuerwehrereinsatzbeamtin oder Feuerwehrereinsatzbeamter. Dabei geht es nicht nur darum, der hohen körperlichen Belastung bis zum Erreichen der Pensionsgrenze im Falle eines Einsatzes gewachsen zu sein, sondern vielmehr auch darum, die Stressresistenz zu erhöhen und den Gesundheitsschutz zu berücksichtigen. Aus diesem Grund ist der Dienstsport fest im Berufsalltag einer Feuerwehrereinsatzbeamtin oder eines Feuerwehrereinsatzbeamten verankert und es findet jährlich eine Prüfung im Rahmen einer Sportabnahme statt, die jedoch keinen verbindlichen Charakter hat. Die Sportabnahme beinhaltet ausschließlich Ausdauerdisziplinen (zum Beispiel Laufen und Schwimmen).

Als Konsequenz aus dem hohen Stellenwert der körperlichen Fitness soll nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Prinzip der Bestenauslese, gerade bei der Auswahl der Kolleginnen und Kollegen für eine höhere Besoldungsstufe, die körperliche Leistungsfähigkeit in Form einer Mindestanforderung berücksichtigt werden. Übernimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter ein höherwertig besoldetes Amt, so sollten mindestens die Voraussetzungen, die auch von allen anderen Kolleginnen und Kollegen im Rahmen der jährlich zu erbringenden Sportabnahme erwartet werden, erfüllt sein. Letztlich drückt dies auch die Vorbildfunktion aus.

Es ist Ziel der Amtsleitung der Branddirektion, die körperliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehreinsatzbeamtinnen und Feuerwehreinsatzbeamten nachhaltig auf einem hohen Niveau zu halten. Nach der Sportprüfung im Rahmen des Einstellungsverfahrens ist ein anlassbezogener Sporttest im Rahmen von Auswahlverfahren die einzige rechtlich zulässige Möglichkeit, die körperliche Fitness zu überprüfen. Die Anforderungen, die an die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis der Auswahlrichtlinien (und im Rahmen der jährlichen Sportabnahme) gestellt werden, gehen dabei bewusst über die rein medizinische Feststellung der „Atemschutztauglichkeit“ hinaus. Für den Großteil der Mitarbeitenden der Berufsfeuerwehr spielen Sport und körperliche Fitness sowieso eine entscheidende Rolle in ihrem Leben, sodass diese auch die Anforderungen problemlos erfüllen. Bereits heute wird jedoch vereinzelt die Atemschutztauglichkeit von Kollegen im jungen Alter nur mit Auflagen und zeitlicher Begrenzung erteilt. Die nachlassende körperliche Fitness als gesamtgesellschaftliches Phänomen wird im Rahmen der Einstellungsprüfungen durch die Branddirektion erkannt und auch vom Ärztlichen Dienst der Stadt Karlsruhe bestätigt, weshalb hier bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein Gegensteuern angezeigt ist.

Notwendigkeit von Richtlinien

Die Amtsleitung der Branddirektion hält an der Absicht fest, die Auswahlverfahren mittels Richtlinie und nicht mit einer Dienstvereinbarung zu regeln. Dies ergibt sich vor allem aus der Tatsache, dass bisher stadtweit sämtliche, die geltenden Gesetze ergänzenden Vorschriften zur Personalauswahl und zu Beamtenbeförderungen im Rahmen von Richtlinien und nicht durch Dienstvereinbarungen geregelt sind. Die Beteiligungsrechte der Personalvertretung werden dadurch nicht gemindert. Es ist daher nicht erkennbar, worin die Vorteile einer aufwändigen und jederzeit kündbaren Dienstvereinbarung liegen sollen.

Anwendungsbereich der Richtlinien

Die Amtsleitung der Branddirektion beabsichtigt, in einzelnen Schritten vorzugehen und hat daher das Mitbestimmungsverfahren zunächst nur für die Einsatzbeamtinnen und Einsatzbeamten der Feuerwachen eingeleitet. Eine Benachteiligung anderer Mitarbeitenden der Branddirektion ist nicht beabsichtigt. Die entsprechenden Richtlinien sollen nach Abschluss des vorliegenden Verfahrens bearbeitet werden.

Die Auswahlrichtlinien der einzelnen Verfahren und der entsprechende Schriftverkehr zwischen Amtsleitung und Personalvertretung sind als Anlage beigefügt.